



# Satzung

## für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinostheim vom 19. September 1980

beschlossen vom Gemeinderat am 19. September 1980,  
mit Schreiben vom 31.10.1980 erhebt das Landratsamt  
Aschaffenburg keine Bedenken gegen die Satzung,  
amtlich bekanntgemacht am 07. November 1980,  
in Kraft getreten am 01. Januar 1981,

§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 berichtigt in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
vom 14.11.1980, Nr. 46,

§ 5 geändert am 27.11.1992,  
amtlich bekanntgemacht am 19.02.1993

§ 5 geändert und § 5 a (neu) eingefügt durch Satzung vom 27.06.1997  
amtlich bekanntgemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 29  
vom 18. Juli 1997

§ 5 geändert durch Satzung vom 20.12.2000  
genehmigt durch das Landratsamt Aschaffenburg am 19.12.2000  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“ Nr. 51/52  
vom 22.12.2000  
in Kraft getreten am 01.01.2001

§ 5  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2001  
genehmigt durch das Landratsamt Aschaffenburg am 10.12.2001  
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 50 vom 14.12.2001  
in Kraft getreten am 01.01.2002

§ 5 a Abs. 2  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2002  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 50 vom 13.12.2002  
in Kraft getreten am 14.12.2002

§ 5  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.10.2003  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 47 vom 21.11.2003  
in Kraft getreten am 01.01.2004

§ 5 geändert und § 10 Satz 2 eingefügt  
durch Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.2006  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 27 vom 07.07.2006  
In Kraft getreten am 01.01.2007

§ 5 a gestrichen  
durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2006  
amtliche Bekanntmachung in den „Kleinostheimer Mitteilungen“  
Nr. 44 vom 03.11.2006  
In Kraft getreten am 01.01.2007

§ 5 Abs. 1  
geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.07.2018  
amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Kleinostheim  
Nr. 33 vom 17.08.2018  
in Kraft getreten am 18.08.2018

# **S a t z u n g**

## **für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Kleinostheim**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Kleinostheim folgende

### **Satzung** **für die Erhebung der Hundesteuer:**

#### **§ 1**

#### **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

#### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 EUR und für jeden Kampfhund 900,00 EUR.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-i) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

#### **§ 6**

##### **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## **§ 7**

### **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## **§ 9**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 15.02. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiterhin zu entrichten.

## **§ 11**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde Kleinostheim noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter ( § 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Kleinostheim, den 19. September 1980

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

Konrad Frieß  
Erster Bürgermeister